

Abschnitt 4. Abzugsfähige Rückstellungen

§ 46

(5.2.1993/152) Depotbanken sowie Kreditinstitute dürfen eine während des Steuerjahres vorgenommene Rückstellung für Kreditverluste abziehen, deren Betrag höchstens 0,6 Prozent des Gesamtbetrages der bei dem Institut bei Ablauf des Steuerjahres befindlichen Forderungen ausmacht; der Gesamtbetrag der im Steuerjahr und der früher vorgenommenen, nicht aufgelösten Rückstellungen für Kreditverluste darf jedoch nicht 5 Prozent der bei dem Institut bei Ablauf des Steuerjahres befindlichen Forderungen übersteigen. Haben eine Depotbank auf Grund des aufgehobenen Geschäftsbankgesetzes (1269/1990), des aufgehobenen Sparbankgesetzes (1270/1990) oder des aufgehobenen Genossenschaftsbankgesetzes (1271/1990) beziehungsweise ein Kreditinstitut auf Grund des Gesetzes über Finanzierungstätigkeiten (1544/1991) ihre Rückstellungen für Kreditverluste in einen Reservefonds überführt, so darf der Gesamtbetrag der im Steuerjahr und der früher vorgenommenen, nicht aufgelösten Rückstellungen für Kreditverluste nicht den vorstehend genannten Höchstbetrag für Rückstellungen für Kreditverluste abzüglich der Überführungen in den Reservefonds übersteigen. (30.12.2008/1077)

Sofern Depotbanken oder Kreditinstitute, welche ihre Rückstellungen für Kreditverluste in einen Reservefonds überführt haben, die Forderungen, die den Rückstellungen für Kreditverluste zugrunde liegen, während des Steuerjahres an eine andere Depotbank oder ein anderes Kreditinstitut, die zum selben Konzern gehören, in Höhe eines Betrages übertragen haben, der mindestens der Summe der Forderungen der Depotbank oder des Kreditinstitutes, welche die Forderungen übertragen haben, in dem auf die Übertragung folgenden Jahresabschluss entspricht, wird der vorstehend genannte Betrag aus der Überführung an den Reservefonds bei der Besteuerung der genannten Depotbanken oder Kreditinstitute bei Berechnung des Höchstbetrages der Rückstellung für Kreditverluste im Verhältnis der überführten Forderungen sowie der derjenigen Forderungen, welche den Rückstellungen für Kreditverluste zugrunde liegen, im folgenden Jahresabschluss der Depotbank oder des Kreditinstitutes, welche die Forderungen übertragen haben, berücksichtigt. Bei einer Verschmelzung von Depotbanken und Kreditinstituten wird die Summe der von einer Depotbank oder einem Kreditinstitut in einen Reservefonds überführten Rückstellungen für Kreditverluste in derselben Weise bei der Besteuerung der aufnehmenden Depotbank oder des aufnehmenden Kreditinstitutes als den Höchstbetrag der Rückstellungen für Kreditverluste beschränkend berücksichtigt, wie sie bei der Besteuerung der zu verschmelzenden Depotbank oder des zu verschmelzenden Kreditinstitutes berücksichtigt worden wäre.

Absatz 3 aufgehoben durch Gesetz vom 30.12.2008/1077

Absatz 4 aufgehoben durch Gesetz vom 30.12.2008/1077

Sofern der Gesamtbetrag der Rückstellungen für Kreditverluste oder der Gesamtbetrag aus diesen und den Überführungen in einen Reservefonds den in diesem Paragraphen genannten Höchstbetrag der abzugsfähigen Rückstellungen für Kreditverluste übersteigt, wird der den Höchstbetrag übersteigende Teil der Rückstellungen für Kreditverluste zu dem steuerbaren Einkommen desjenigen Steuerjahres gerechnet, in dem der Höchstbetrag überstiegen wurde.

§ 46 a

(30.12.1992/1539) Einzelunternehmer und Freiberufler sowie Zusammenschlüsse und Erbgemeinschaften, die nur natürliche Personen oder Erbgemeinschaften als Teilhaber haben, dürfen eine während des Steuerjahres gemachte operationale Rückstellung abziehen. Der Gesamtbetrag der im Steuerjahr und der früher vorgenommenen, nicht aufgelösten operationalen Rückstellungen darf jedoch nicht 30 Prozent der steuereinbehaltpflichtigen Arbeitsentgelte übersteigen, die in den 12 Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres gezahlt wurden. Abweichend von der vorstehenden Regelung dürfen Zusammenschlüsse oder Erbgemeinschaften, die im Steuerjahr 1993 eine Übergangsrückstellung im Sinne von Absatz 9 Ziffer e der Vorschrift zum Inkrafttreten gebildet haben, keine operationale Rückstellung vornehmen.

Der Teil der operationalen Rückstellungen, der den in Absatz 1 genannten Höchstbetrag für operationale Rückstellungen übersteigt, wird als steuerbares Einkommen desjenigen Steuerjahres gerechnet, in dem der Höchstbetrag überschritten wurde.

Sofern der Steuerpflichtige seine Gewerbetätigkeit beendet, sofern die Zusammenschlüsse oder Erbgemeinschaften nicht mehr die in Absatz 1 geregelten Voraussetzungen erfüllen, sofern ein Zusammenschluss in eine Körperschaft umgewandelt wird oder die Ausübung eines Einzelunternehmens oder eines beruflichen Gewerbes beziehungsweise die von einem Zusammenschluss oder einer Erbgemeinschaft ausgeübte Gewerbetätigkeit auf die in § 24 Einkommensteuergesetz genannte Weise in Form einer Aktiengesellschaft fortgesetzt wird, werden die operationalen Rückstellungen als steuerbares Einkommen desjenigen Steuerjahres gerechnet, in dem die Tätigkeit geendet hat oder die sonstige Veränderung im Sinne dieses Absatzes erfolgt ist.

§ 46 b

(25.2.1983/222) Ein Steuerpflichtiger, der für Maßnahmen verantwortlich ist, die zur Entsorgung von radioaktivem Abfall gehören, darf bei der für das Jahr 1982 durchzuführenden Besteuerung von seinem Einkommen den Gesamtbetrag der Rückstellung für die Entsorgung von radioaktivem Abfall, der vom Handels- und Industrieministerium für das genannte Jahr auf Grund von §§ 4 und 5 Atomenergiegesetz (356/57) festgesetzt wurde, abziehen. Bei der für die Jahre 1983 bis 1987 durchzuführenden Besteuerung darf der Steuerpflichtige die Differenz zwischen den Rückstellungen für die Entsorgung von radioaktivem Abfall, die das Handels- und Industrieministerium für das Steuerjahr und für das diesem vorangegangene Jahr festgesetzt hat, abziehen. Bei den für diese Jahre durchzuführenden Besteuerungen können jedoch höchstens die folgenden Beträge abgezogen werden:

Steuerjahr	Höchstbetrag des Abzuges
1983	220 Millionen Finnmark
1984	220 - " -
1985	240 - " -
1986	260 - " -
1987	250 - " -

Ein Abzug setzt zusätzlich voraus, dass die Rückstellung auch in der Buchführung des Steuerpflichtigen vorgenommen wurde. (18.12.1987/1070)

Absatz 2 aufgehoben durch Gesetz vom 17.6.1988/562

§ 47

(30.12.1992/1539) Ein Steuerpflichtiger, der ein Bau-, Schiffsbau- oder Metallindustriegeschäft betreibt und auf Grund von Garantieverpflichtungen oder anderen entsprechenden Verpflichtungen für Mängel in von ihm hergestellten Gebäuden, Brücken, Kaianlagen, Straßen, Dämmen oder anderen damit vergleichbaren Konstruktionen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen, deren maximale Länge mindestens 10 Meter beträgt oder größeren Maschinerien haftet, darf eine Garantierückstellung abziehen, die den zu erwartenden Ausgaben für Garantiereparaturen an Gütern entspricht, die im Steuerjahr veräußert wurden.

Eine Ausgabe, mit der eine Garantierückstellung korrespondiert, die auf Grund von Absatz 1 abgezogen wurde, ist in der Besteuerung nicht abzugsfähig. Der Teil der Garantierückstellungen, der den Betrag der Ausgaben für Garantiereparaturen übersteigt, wird als steuerbares Einkommen desjenigen Steuerjahres gerechnet, in dem die Garantiefrist abgelaufen ist.

§ 48

(18.4.1997/321) Überführungen zur Deckungsrückstellung für Entschädigungen und Versicherungsprämien sowie zur Beträge zur Abdeckung von Rentenverpflichtungen gelten als Aufwendungen desjenigen Steuerjahres, in dem die Überführung dem Gesetz gemäß vorgenommen wurde oder in dem die Rentenverpflichtung gedeckt wurde.

Absatz 2 aufgehoben durch Gesetz vom 10.7.1998/511

§ 48 a

(10.7.1998/511) Eine Versicherungsgesellschaft, die eine gesetzlich geregelte Rentenversicherungstätigkeit ausübt, darf eine Rückstellung abziehen, deren Höchstbetrag der Betrag aus den Überführungen zur ungeteilten Deckungsrückstellung für Zusatzversicherungen gemäß § 14 Gesetz über Arbeitsrentenversicherungsgesellschaften (354/1997) ist.

Eine Rentenstiftung, die eine Tätigkeit gemäß dem Rentengesetz für Arbeitnehmer (395/2006) ausübt, darf eine Rückstellung abziehen, deren Höchstbetrag der Betrag aus den Überführungen zur Deckungsrückstellung für Zusatzversicherungen gemäß § 43 Absatz 2 Ziffer 3 Rentenstiftungsgesetz (1774/1995) ist. (9.12.2006/1124)

Eine Rentenkasse, die eine Tätigkeit gemäß dem Rentengesetz für Arbeitnehmer ausübt, darf eine Rückstellung abziehen, deren Höchstbetrag der Betrag aus den Überführungen zur Deckungsrückstellung für Zusatzversicherungen gemäß § 79 Absatz 2 Versicherungskassengesetz (1164/1992) ist.

Sofern der Betrag der Rückstellung den Höchstbetrag der in den Gesetzesstellen gemäß Absatz 2 und 3 genannten Deckungsrückstellung für Zusatzversicherungen in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren übersteigt, wird der übersteigende Teil als steuerbares Einkommen der Rentenstiftung oder Rentenkasse für das letztgenannte Steuerjahr gerechnet. Für eine Versicherungsgesellschaft wird als steuerbares Einkommen mit Beginn des letztgenannten Steuerjahres der Betrag aus dem überschießenden Teil der Rückstellung gerechnet, der gemäß § 18 Absatz 1 Gesetz über Arbeitsrentenversicherungsgesellschaften (354/1997) in die aufgeteilte Deckungsrückstellung für Zusatzversicherungen zu überführen ist. (8.12.2006/1124)

§ 49

Sofern der Steuerpflichtige nachweist, dass der Preis für ungelieferte Waren, die mittels bindender schriftlicher Verträge zu einem Fixpreis in inländischer oder ausländischer Währung bestellt wurden und nach Lieferung zum Umlaufvermögen des Steuerpflichtigen gehören sollen, am Jahresabschlussstag mindestens 10 Prozent niedriger als der vertragsgemäße Preis sind, ist er berechtigt, den der Preisminderung entsprechenden Teil des Bestellungspreises als Aufwendung des Steuerjahres abzuziehen.

Huomautus

Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pyrin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.

Hinweis

Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.